

Fragen nach Tod bei Ausschaffung

Weitere Stellungnahmen verlangt

-yr. · Nach dem Tod eines nigerianischen Ausschaffungshäftlings im vergangenen März auf dem Flughafen Zürich hatte das Zürcher Institut für Rechtsmedizin (IRM) ein Gutachten zur Todesursache erstellt. Darin wurde eine schwere, zuvor nicht erkannte Herzkrankheit festgestellt, die ebenso zum Tod geführt habe wie der akute Erregungszustand des 29-jährigen Nigerianers und sein vorausgegangener Hungerstreik. Nachdem Kritik am Gutachten laut geworden war, hat der untersuchende Staatsanwalt Christian Philipp am Montag vom IRM eine Stellungnahme verlangt. Wie Philipp auf Anfrage sagte, entscheide er anhand dieser Stellungnahme, ob er ein Zweitgutachten in Auftrag geben werde.

Der Rechtsvertreter der Angehörigen hatte zuvor bemängelt, die Diagnose des IRM und insbesondere dessen daraus gezogene Schlüsse seien keineswegs gesichert. Der Rechtsvertreter stützte sich dabei auf mehrere Ärzte, die er kontaktiert habe. Laut Staatsanwalt Philipp ist die Eingabe allerdings sehr knapp gehalten und wenig begründet. Trotzdem wolle er auf die massive Kritik reagieren und das IRM damit konfrontieren. Am Wochenende zitierte die «NZZ am Sonntag» aus dem umfangreichen IRM-Gutachten. Daraus geht insbesondere hervor, dass der verstorbene Nigerianer vor seiner geplanten Ausschaffung zwischen eineinhalb und zweieinhalb Monaten keine Nahrung zu sich genommen hatte. Laut Staatsanwalt Philipp ist die Dauer des Hungerstreiks strittig, weil das Personal angibt, der abgewiesene Asylbewerber habe zwischendurch gegessen. Fest steht, dass der Nigerianer 33 Kilogramm und damit mehr als ein Drittel seines Körpergewichts verlor.

Gesetzlich ist in einem solchen Fall vorgesehen, dass der Gefängnisarzt die Transportfähigkeit abzuklären hat. Nun lehnte der Hungerstreikende aber ab, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Daraufhin attestierte ihm der Gefängnisarzt, ohne ihn untersucht zu haben, Transportfähigkeit. Die Frage, ob der Gefängnisarzt seine Verantwortung genügend wahrgenommen hatte, stellt sich laut Staatsanwalt Philipp aber erst dann, wenn ein kausaler, ausschliesslicher Zusammenhang zwischen den Folgen des Hungerstreiks und dem Tod hergestellt werden könne. Bei weiteren möglichen Todesursachen, wie im IRM-Gutachten angeführt, könne es sein, dass zwar eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliege, diese aber strafrechtlich nicht verfolgt werde.